

II-3990 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 19. April 1988

DVR: 0000060

GZ. 1005.03/34-II.8a/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Blau-Meißner und Genossen betreffend
Kernkraftprogramm der CSSR und notwen-
dige österreichische Schritte dagegen
(Nr. 1813/J-NR/1988)

1749 IAB
1988 -04- 28
zu 1813 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Blau-Meißner und Genossen haben am 9. März 1988 unter der Nr. 1813/J-NR/1988 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Kernkraftprogramm der CSSR und notwendige österreichische Schritte dagegen gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. In der AB 337 vom 24.6.87 schreiben Sie, daß Österreich an die CSSR herangetreten ist, um die Anwendbarkeit des Abkommens zwischen Österreich und der CSSR (BGBl. 208/84) auf die Standorte Bohunice, Mochovce und Temelin sicherzustellen. Was ist das Ergebnis dieser Gespräche? Bis wann liegen verbindliche Ergebnisse vor?
2. In der AB 337 haben Sie gesagt, daß der Vorwurf in einem Charta-77-Papier, wonach der Dampf der Kühltürme des geplanten AKW Temelin nachteilige Auswirkungen auf das Klima der Umgebung hat, von den zuständigen Stellen in Österreich überprüft werden wird. Welche Ergebnisse hat diese Überprüfung erbracht? Bis wann liegt ein konkretes Ergebnis vor? Werden Sie die Ergebnisse dieser Überprüfung öffentlich machen?
3. Haben Sie im Sinne der AB 337 schon überprüft, ob und wann Sie die zuständigen tschechischen Stellen ersuchen werden, die Erlaubnis zur Veröffentlichung der Meßdaten gemäß Art. 5 Abs. 3 des Abkommens

- 2 -

208/84 zu erteilen? Was ist die Meinung des für Strahlenschutz zuständigen Ressorts? Haben Sie diese Meinung, wie in der AB angekündigt, schon eingeholt?

4. Was wissen Sie über die geplanten Standorte

Mochovce

Temelin

Kosice?

Gibt es darüber eine Information der tschechischen Behörden? Welchen Inhalts? Wann langte die Information bei Ihnen ein?

5. Verfügen Sie über eine offizielle Information der tschechischen Behörden bezüglich des Schulungsreaktors in Bratislava? Wenn ja, welche?

6. Welche Informationen haben Sie bzw. Ihr Ressort über vier weitere Standorte in Mittelböhmen, Ostböhmen, Nordmähren und der Slowakei? Haben Sie schon entsprechende Informationen der tschechischen Stellen erhalten? Wenn nein, werden Sie umgehend welche einholen bzw. fordern?

7. Im Art. 3 Abs. 1 des Abkommens heißt es, daß die Vertragsparteien einander periodisch, aber mindestens einmal in zwei Jahren in Expertengesprächen über die Entwicklung ihrer Nuklearprogramme informieren. Wann erfolgte die Information Österreichs durch die tschechischen Behörden? Werden Sie unverzüglich eine sofortige Information einmahnen, nicht zuletzt angesichts des ungeheuren tschechischen Atomprogramms, das jetzt in der Öffentlichkeit stückweise bekannt wird?

8. Verfügt die Bundesregierung über präzise Informationen über in der CSSR geplante Deponien für radioaktive Abfälle, speziell in
Litamerice
Mochovce
Dukovany?
Über welche? Wenn nein, werden Sie unverzüglich an die tschechischen Stellen herantreten?

- 3 -

9. Im Art. 11 des Abkommens ist die Möglichkeit der Ergänzung und Modifizierung des Abkommens vorgesehen. Werden Sie der tschechischen Seite den Vorschlag zur Verschärfung (generelle Information über alle Standorte, frühzeitige und ausreichende Information schon im Planungsstadium, Information über Atommülllager etc.) unterbreiten? Wenn nein, warum nicht?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit Kernanlagen (BGBl. Nr. 208/1984) enthält in seinen Artikeln 4 und 5 Sonderregelungen für "Kernanlagen in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze." Für solche Anlagen hat der Errichterstaat der anderen Seite die erforderlichen Informationsunterlagen zu übermitteln (Art.4 Abs.2), die in der Folge, spätestens aber sechs Monate vor Inbetriebnahme der Anlage, gemeinsam von österreichischen und tschechoslowakischen Experten zu erörtern sind (Art.4 Abs.1); ferner hat bei solchen Anlagen der Errichterstaat ein Programm zur Messung der Radioaktivität in der Umgebung - insbesondere an Meßorten, die sich zwischen der Anlage und der gemeinsamen Staatsgrenze befinden - durchzuführen (Art. 5 Abs 1, 2 und 4), dessen Ergebnisse der anderen Seite zumindest einmal jährlich, bei signifikanten Änderungen unverzüglich übermittelt werden (Art. 5 Abs. 3). Art. 1 lit. c des Abkommens sieht hierzu eine Legaldefinition der "Kernanlage in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze" vor, die als eine Kernanlage umschrieben wird, die im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses die Bevölkerung der anderen Vertragspartei gefährden kann. Die Entscheidung in der Frage, ob dieses Kriterium für eine bestimmte Anlage zutrifft, kann nur im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ergehen, da Art. 2 vorsieht, daß darüber in der in Art. 3 des Abkommens vorgesehenen Expertengruppe eine Empfehlung zu erarbeiten ist und im Anschluß daran ein diplomatischer Notenwechsel durchgeführt wird, der feststellt, daß die Anlage den

- 4 -

Kriterien des Art. 1 lit. c entspricht. Nachdem die Erfahrungen nach Tschernobyl gezeigt haben, daß eine Gefährdung der österreichischen Bevölkerung durch ausländische Kernanlagen auch bei großen Entfernungen gegeben ist und daß das Kriterium der Grenznähe ausländischer Anlagen nunmehr in einem anderen Licht zu sehen ist, trat Österreich an die CSSR mit dem Vorschlag heran, der künftigen Anwendung der Artikel 4 und 5 des Abkommens eine extensive Interpretation seines Art. 1 lit. c zu Grunde zu legen, und zwar in dem Sinne, daß alle gegenwärtigen und künftigen Kernkraftwerke in der CSSR als "Kernanlagen in der Nähe der gemeinsamen Staatsgrenze" anerkannt werden. Dieser Vorschlag wurde in einem eigenen österreichisch-tschechoslowakischen Expertengremium, das nach meinem offiziellen Besuch in der CSSR im Juli v.J. eingesetzt worden war, eingehend erörtert und es zeigte sich, daß die CSSR derzeit nicht bereit ist, einer solchen extensiven Interpretation des Abkommens ihre Zustimmung zu erteilen. Die CSSR vertritt vielmehr die Haltung, daß weiterhin für jeden einzelnen Standort einer Kernanlage das Kriterium der Grenznähe gesondert und in dem in Art. 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren (Erarbeitung einer Empfehlung in der Expertengruppe nach Art. 3 des Abkommens und diplomatischer Notenwechsel) zu beurteilen ist. Da Österreich eine Änderung in der Durchführungspraxis des Abkommens nicht einseitig erwirken kann, muß dieser Haltung der tschechoslowakischen Seite Rechnung getragen werden. Die nächste Tagung der Art. 3-Expertengruppe - die in einem zweijährigen Turnus zusammentritt - findet voraussichtlich am 24./25. Mai d.J. statt und es wird die Frage der einvernehmlichen Feststellung der Grenznähe im Sinne von Art. 1 lit. c des Abkommens für die tschechoslowakischen Kernkraftwerks-Standorte Jaslovske Bohunice, Mochovce und Temelin von österreichischer Seite auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu 2.: Der Vorwurf, wonach der Dampf der Kühltürme des geplanten Kernkraftwerks Temelin nachteilige Auswirkungen auf das Klima der Umgebung hat, wurde inzwischen von der zuständigen österreichischen Stelle - der mit Angelegenheiten des

- 5 -

Strahlenschutzes befaßten Abteilung des Bundeskanzleramtes - überprüft. Diese Überprüfung brachte das Ergebnis, daß die Kühltürme eines künftigen Kernkraftwerks Temelin keine anderen Auswirkungen auf die Umgebung haben werden, als dies bei groß dimensionierten Kühltürmen anderer industrieller Anlagen der Fall ist, d.h. daß von ihnen ausgehende nachteilige Auswirkungen auf das Klima der Umgebung - wenn überhaupt - nur im Umkreis von einigen Kilometern denkbar sind. Zur Frage einer Veröffentlichung dieses Ergebnisses darf ich Sie ersuchen, sich zuständigkeithalber an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst zu wenden.

Zu 3.: Gegenüber der Veröffentlichung der von tschechoslowakischer Seite gemäß Art. 5 des Abkommens übermittelten Meßdaten bestehen auf tschechoslowakischer Seite keine Einwände. Nach meinem Dafürhalten erschiene eine solche Veröffentlichung nur in deutscher Übersetzung sinnvoll. Die Zuständigkeit für die erforderlichen administrativen Maßnahmen liegt im Bundeskanzleramt. Eine Einsichtnahme in die in der Strahlenschutzabteilung des Bundeskanzleramtes vorhandenen Unterlagen ist schon jetzt möglich. Bei der jüngsten Tagung des oben zu 1. erwähnten österreichisch-tschechoslowakischen Expertengremiums, das im Anschluß an meinen offiziellen Besuch in der CSSR eingesetzt worden war, wurde in Aussicht genommen, daß Österreich und die CSSR jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Strahlenüberwachung im gesamten eigenen Staatsgebiet austauschen. Es erschiene mir zweckmäßig, daß eine künftig in Österreich durchgeführte Veröffentlichung der von tschechoslowakischer Seite erhaltenen Informationen im Bereich des Strahlenschutzes auch den Inhalt dieses Berichts erfaßt.

Zu 4.: Das Kernkraftwerk Mochovce (Mittelslowakei) ist in Bau. Es wird vier Reaktoren des Typs WWER 400 umfassen, als Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme wird 1988/1990 angegeben. Für das Kernkraftwerk Temelin sind vier Reaktoren des Typs WWER 1000 vorgesehen, von denen der erste 1993 in Betrieb gehen soll. Über den Standort Kosice (Ostslowakei) ist mir bekannt, daß er im

- 6 -

Rahmen des weiteren Ausbaus des tschechoslowakischen Kernkraftpotentials genannt wird. Da die Artikel 4 und 5 des österreichisch-tschechoslowakischen Abkommens derzeit noch auf keinen der hier genannten Standorte Anwendung finden (siehe oben zu 1.) besteht gegenwärtig keine Verpflichtung der CSSR zur Übermittlung von Informationsunterlagen gemäß Art. 4 Abs. 2 des Abkommens). Das Bundeskanzleramt verfügt im Rahmen seiner Kompetenzen für den Strahlenschutz und für die Reaktorsicherheit auf der Grundlage fachlicher Kontakte über umfangreiche Informationen hinsichtlich der beiden genannten Reaktortypen.

Zu 5.: Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat im Wege der Österreichischen Botschaft in Prag bei den zuständigen tschechoslowakischen Stellen die folgenden Informationen über das Projekt eines Forschungsreaktors in Preßburg eingeholt: Erbauer und Betreiber ist die Slowakische Technische Universität Preßburg. Es handelt sich dabei um einen Reaktor des "pooltype", ähnlich dem amerikanischen Triga-Reaktor. Der Reaktorkern befindet sich bei diesem Typ 6,5 Meter unter Wasser. Da kein Druck existiert, kann im Störfall auch kein radioaktiv verseuchtes Wasser entweichen. Die Kühlung funktioniert im Normalbetrieb durch natürliche Wasserzirkulation (Wassertemperatur ca. 30 Grad C); als zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen bei einem Spitzenbetrieb (bis max. 100 Kw) sind Pumpen vorgesehen. Der Reaktor schaltet sich im Störfall von selbst ab. Sein Kern ist in einem 15 mm dicken Stahlmantel eingebettet, der von einer 2 Meter dicken Betenhülle umgeben ist. Einem Vertreter der Österreichischen Botschaft Prag wurde die Möglichkeit geboten, in den für das Projekt aufliegenden Sicherheitsbericht Einsicht zu nehmen. Die Leistung des geplanten Forschungsreaktors in Preßburg wird geringer sein als die Leistung des in Wien bestehenden Forschungsreaktors.

- 7 -

Zu 6.

u. 7.: Wie ich bereits zu 4. ausgeführt habe, besteht derzeit keine Verpflichtung der CSSR zur Übermittlung von Informationsunterlagen gemäß Art. 4 Abs. 2 des Abkommens für künftige Standorte von Kernkraftwerken. Es ist aber der bereits zu 1. erwähnten Expertengruppe nach Art. 3 des Abkommens, die voraussichtlich am 24./25. Mai 1988 ihre nächste Tagung abhalten wird, die Aufgabe der gegenseitigen Information über die Entwicklung der Nuklearprogramme in Österreich und in der CSSR übertragen, sodaß von österreichischer Seite zu diesem Anlaß ein Ersuchen um ausführliche Information insbesondere im Hinblick auf die in Aussicht genommenen neuen Standorte in der CSSR ergehen wird. Wie allgemein bekannt ist, gehört die CSSR nicht nur zu jener überwiegenden Mehrzahl der Industriestaaten, welche die Kernenergie grundsätzlich bejahen bzw. Kernkraftwerke betreiben, sondern ist heute auch - wie z.B. Frankreich und die UdSSR - jener Gruppe von Staaten zuzurechnen, die auf Grund wirtschaftlicher bzw. ökologischer Überlegungen einen forcierten Ausbau ihres nuklearen Energieerzeugungspotentials durchführen. Da trotz der Erfahrungen von Harrisburg und Tschernobyl die Stromgewinnung aus der Kernkraft in der Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft weiterhin als akzeptierte Technologie anerkannt ist und Österreich sich in seiner Ablehnung in einer Minderheitsposition befindet, besteht gegenwärtig keine Möglichkeit, das österreichische Anliegen, auch im Ausland einen Verzicht auf die Durchführung von Kernkraftwerksprojekten und auf den weiteren Ausbau des nuklearen Stromerzeugungspotentials zu erreichen, im Wege zwischenstaatlicher Verhandlungen durchzusetzen. Umso wichtiger ist es für Österreich, durch zwischenstaatliche Verträge einen Anspruch auf Information und Konsultation in Bezug auf ausländische Kernanlagen zu erwirken, um auf dieser Grundlage das eigene Interesse an optimalen Schutzvorrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen geltend zu machen.

- 8 -

Zu 8.: Gegenwärtig werden die in den tschechoslowakischen Kernkraftwerken abgebrannten Brennstäbe im Gelände der betreffenden Anlagen zwischengelagert und in der Folge einer Wiederaufbereitung in der UdSSR zugeführt. Der Abfall aus der Verwendung von radioaktivem Material in Bereichen wie Medizin, Forschung, Landwirtschaft u.a. wird in einer Sonderdeponie in der Gegend von Litomerice (nördlich von Prag) gelagert. Bei der bevorstehenden Tagung der Expertengruppe nach Art. 3 des oe. Abkommens wird die tschechoslowakische Seite um eine Darlegung der künftigen Entwicklung ihres Programms auf dem Gebiet der Lagerung nuklearer Abfälle ersucht werden.

Zu 9.: Im Rahmen der Beratungen des zu 1. genannten österreichisch-tschechoslowakischen Expertengremiums, das nach meinem offiziellen Besuch in der CSSR im Juli v.J. eingesetzt worden war, hat sich gezeigt, daß die CSSR derzeit der Frage einer Novellierung des Abkommens ablehnend gegenübersteht. Andererseits besteht aber die Bereitschaft, neben dem Abkommen und ohne vertragliche Bindung die Zusammenarbeit im Themenbereich der Kernanlagen zu erweitern. So wurde - wie ich bereits zu 3. erwähnt habe - bei der jüngsten Tagung dieses Expertengremiums in Aussicht genommen, daß Österreich und die CSSR jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Strahlenüberwachung im gesamten eigenen Staatsgebiet austauschen. Ferner wurde in Aussicht genommen, daß zur Erörterung der in diesen Berichten enthaltenen Fragen jährlich ein Treffen von Experten der beiden Seiten stattfindet, bei dem auch aktuelle Fragen des Strahlenschutzes und damit im Zusammenhang stehende technische Fragen erörtert werden können.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

